

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Eingegangen

22. Aug. 2012

RAe Kanisch & Sehr

HER

Az.: 4 B 4437/12

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau M. B. K.,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kanisch und andere,  
Oskar-Winter-Straße 1, 30161 Hannover

(400), - 5749/12/ks -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 299 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung  
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 20. August 2012 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.07.2012 gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen vom 12.07.2012 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe bewilligt unter Beordnung von Rechtsanwältin Selir.

### Gründe:

#### I.

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben im Jahr 1985 geboren, stammt aus Raaskanboni (Somalia), ist somalische Staatsangehörige und gehört der Volksgruppe der Bantu und dort der Untergruppe der Bajuni an.

Sie beantragte am 02.12.2011 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der Anhörung gab sie an, sie spreche Englisch und Swahili. Bajun sei ein Dialekt von Swahili. Personalpapiere habe sie nie besessen. Das Dorf, in dem sie gelebt und sich bis zur Ausreise aufgehalten habe, liege an der kenianischen Grenze. Ihr Vater sei bereits verstorben, ihre Mutter habe in dem gleichen Ort gelebt. Sie habe ihrer Mutter bei der Fischerei geholfen. Sie habe keine Schule besucht, aber Privatunterricht erhalten. Einen erlernten Beruf habe sie nicht. Sie sei am 23.11.2011 als blinder Passagier auf einem Frachtschiff aus Kenia nach Deutschland eingereist. In welchem Hafen sie gelandet seien, wisse sie nicht. Sie spreche kein Somali, weil die Somalier nicht mit den Bantu kommunizieren wollten. Ihre Mutter habe Fische verkauft, die sie von kenianischen Fischern bezogen habe.

Zu ihrem Verfolgungsschicksal gab sie an, sie sei gezwungen worden, einen Mann zu heiraten. Sie habe sich zunächst geweigert. Das habe dazu geführt, dass ihr Haus beschädigt worden sei und auf dem Markt die Ware ihrer Mutter vernichtet worden sei. Daher habe sie sich bereit erklärt, den Mann zu heiraten. Das sei zwei bis drei Jahre vor der Ausreise gewesen. Vor der Heirat sei sie gegen ihren Willen beschnitten. Der Mann habe sie dann kurz danach vergewaltigt und geschlagen. Außerdem habe er versucht, ihr die Ausübung des christlichen Glaubens zu verbieten. Eines Tages seien drei Männer, die der Al Shabaab angehören, gekommen und hätten nach ihrem Mann gefragt. Einer der Männer habe sie vergewaltigt. Sie sei dann mit Hilfe ihrer Mutter in den Busch geflohen, weil sie Angst gehabt habe, dass ihr Mann sie töten werde. Ein Mann aus Lamu, den ihre Mutter gekannt habe, habe ihr dann bei der Flucht geholfen. Sie habe auch heute noch Bauchschmerzen, weil einer der Männer sie in den Bauch getreten habe.

Eine auf Anordnung des Bundesamtes durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Antragstellerin beschnitten wurde.

Eine vom Bundesamt durchgeführte Sprachanalyse kam zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin mit Sicherheit westafrikanischer Herkunft sei, mit einiger Wahrscheinlichkeit aus Nigeria stamme und schloss eine sprachliche Zuordnung zu anderen Herkunftsregionen aus. Das somalische Englisch sei dem Ostafrikanischen Englisch (OAE) zuzuordnen,

unterscheide sich aber gegenüber dem Englisch, wie es in den ostafrikanischen Kernländern wie etwa Kenia gesprochen werde. Das Englisch der Antragstellerin sei nicht prototypisch für das Westafrikanische Englisch (WAE), es seien aber diagnostische Merkmale des WAE in der Sprachprobe festzustellen: Mehrere Merkmale sprächen für das Nigerianische Englisch.

Mit Bescheid vom 12.07.2012 - zugestellt am 13.07.2012 - lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, forderte die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die Abschiebung in ihren Herkunftsstaat an. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, Nachweise für die behauptete Einreise auf dem Seeweg seien nicht vorgelegt worden. Sie habe über ihre wahre Identität bzw. Staatsangehörigkeit getäuscht, so dass sie gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG offensichtlich keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe. Die mangelnde Glaubhaftmachung ergebe sich aus einer Gesamtschau verschiedener Umstände. Sie habe keinen Personaldokumente vorlegen können und den angeblichen Reiseweg nicht glaubhaft beschrieben. Sie sei nicht einmal in der Lage gewesen, einfachste Fragen im Zusammenhang mit Dingen des täglichen Lebens in ihrem angeblichen Herkunftsland zu beantworten. Es sei deutlich geworden, dass sie von Somalia keine tiefer greifenden Kenntnisse habe. Sie habe Städte und Inseln genannt, die in Somalia nicht existent seien. Obwohl die Antragstellerin behaupte, aus Somalia zu stammen, spreche sie nicht ansatzweise die Amtssprachen Somali oder Arabisch. Schließlich habe das Sprachgutachten ergeben, dass die Antragstellerin nicht aus dem Sudan stamme, sondern aus Westafrika.

Dagegen hat die Antragstellerin am 18.07.2012 eine auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Hilfsanträge beschränkte Klage erhoben (4 A 4436/12), über die noch nicht entschieden ist, und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung macht sie geltend:

Sie stamme aus Somalia. Die Schlussfolgerungen, die die Antragsgegnerin aus ihren Angaben gezogen habe, seien nicht richtig. Die von ihr genannten Städte existierten ebenso wie die Bajuni Islands. Es sei auch nachvollziehbar, dass sie nicht Somali spreche, da die Bajuni von den Somali gemieden und geächtet würden. Die Bajuni würden sich nach Kenia orientieren. Daher stamme der Mann, der ihr geholfen habe, auch aus Lamu, einer Stadt in Kenia gekommen. Die Ausführungen des Sprachwissenschaftlers könnten ebenfalls nicht überzeugen. Seine Qualifizierungen ließen nicht erkennen, dass er längere Zeit in einem ostafrikanischen Land verbracht habe. Zudem sei der Gutachter davon ausgegangen, er habe es mit einem Mann zu tun, der mit dünner, hoher Stimme spreche und nicht immer klar zu verstehen sei.

Sie habe Somalia in einer ausweglosen Situation verlassen. Sie sei von einem Mitglied der Al-Shabaad-Miliz vergewaltigt worden und könne auch zu ihrem Ehemann nicht zurück.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (4 A 4436/12) gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.2012 anzuordnen

2. ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie gehe auch nach dem Vorbringen in der Antragsbegründung davon aus, dass die Antragstellerin nicht aus Somalia stamme. Einige der von ihr genannten Orte gebe es offenbar nicht. Auch das Sprachgutachten sei schlüssig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.2012 hat gemäß § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung, weil das Bundesamt den Asylantrag nach § 30 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt und der Antragstellerin auf der Grundlage der §§ 34, 36 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG die Abschiebung unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche angedroht hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in einem solchen Fall die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnen. Diesem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Abschiebung auf dieser Grundlage angedroht worden, ist Gegenstand des von Art. 16a Abs. 4 GG geregelten fachgerichtlichen Eilverfahrens die Frage der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung. Die sofortige Beendigung des Aufenthalts eines Asylbewerbers im Bundesgebiet stützt sich auf die (qualifizierte) Ablehnung seines Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Anknüpfungspunkt der fachgerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes muss daher die Frage sein, ob das Bundesamt

den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166).

Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrages der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet und der hierauf gestützten Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.2012 unterliegt ernstlichen Zweifeln. Die Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG, auf den das Bundesamt die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet stützt, trägt diesen Ausspruch nicht. Nach dieser Norm ist ein unbegründeter Asylantrag u.a. als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht. An der Einschätzung des Bundesamtes, dass die Antragstellerin über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, bestehen ernsthafte Zweifel.

Das Bundesamt stützt seine Einschätzung, die Antragstellerin täusche über ihre Staatsangehörigkeit, auf eine Gesamtschau dreier Umstände, dass nämlich die Antragstellerin keine Personaldokumente vorlegen und ihren Reiseweg nicht beschreiben konnte, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, selbst einfachste Fragen im Zusammenhang mit Dingen des täglichen Lebens in ihrem angeblichen Herkunftsland zu beantworten, und dass sie nicht einmal ansatzweise Somali oder Arabisch spreche, sondern ausweislich des Sprachgutachtens Westafrikanisches Englisch.

Die Antragstellerin gab sowohl bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung als auch bei der Anhörung an, sie gehöre der Volksgruppe der Bajuni an. Dabei handelt es sich um eine Volksgruppe, die an der Grenze zwischen Somalia und Kenia lebt und nach Kenia orientiert ist. Die Antragstellerin nannte - auch kleinere - Orte, von denen die meisten durch Recherchen im Internet gefunden werden konnten. Die Einschätzung des Bundesamtes, die Antragstellerin habe keine Angaben zu ihrer Herkunftsregion machen können, teilt das Gericht daher nicht. Die Antragstellerin hat im Gegenteil viele Einzelheiten angegeben, die durch Recherchen bestätigt werden konnten. Die Antragstellerin hat die Angaben gemacht, die erwartet werden konnten, wenn sie - wie behauptet - tatsächlich der Volksgruppe der Bajuni angehört. Dass sie keine detaillierten Angaben zur Situation in Somalia machen konnte, verwundert vor diesem Hintergrund nicht und begründet keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben.

Gegen die Angaben der Antragstellerin spricht auch nicht, dass sie weder Somali noch Arabisch spricht. Die Bajuni sprechen - auch diese Angabe der Antragstellerin trifft zu - einen Swahili-Dialekt. Da die Bajuni vor allem in Kenia leben, erscheint auch nachvollziehbar, dass sie neben dem Dialekt (kenianisches) Englisch sprechen. Das Sprachgutachten, auf das sich das Bundesamt stützt, krankt insbesondere daran, dass es sich im Wesentlichen mit der Frage auseinandersetzt, ob die Antragstellerin somalisches Englisch spricht, was verneint wird. Der Gutachter merkt dabei an, das somalische Englisch sei zwar im weiteren Sinn dem Ostafrikanischen Englisch zuzuordnen, unterscheide sich



aber gegenüber dem Englisch, wie es etwa in Kenia gesprochen werde. Das Englisch der Antragstellerin sei auch nicht prototypisch für das Westafrikanische Englisch. Das Gutachten setzt sich aber nicht dezidiert mit der Frage auseinander, ob es sich um kenianisches Englisch handeln könnte, das die Antragstellerin spricht. Mit dieser Frage hätte es sich aber angesichts der in der Anhörung gemachten Angaben auseinander setzen müssen. Zudem weist die Antragstellerin mit Fug darauf hin, dass der Gutachter auf Westafrikanisches Englisch spezialisiert ist. Hinweise auf besondere Kenntnisse des Ostafrikanischen Englisch weisen seine akademische Ausbildung und seine analyserelevanten wissenschaftlichen Tätigkeiten nicht aus. Angesichts der Herkunft der Antragstellerin hätte es nahe gelegen, einen auf Ostafrikanisches Englisch spezialisierten Gutachter zu beauftragen.

Damit bleiben als Indiz für die Täuschung über die Staatsangehörigkeit die Angaben der Antragstellerin zu den Personaldokumenten und zum Reiseweg. Diese Angaben rechtfertigen aber selbst nach Auffassung des Bundesamtes für sich genommen nicht die Einschätzung, die Angaben zur Staatsangehörigkeit seien ungläubhaft, so dass weitere Anmerkungen dazu an dieser Stelle nicht veranlasst sind.

Ist danach die Begründung des angefochtenen Bescheides nicht geeignet, das Offen-sichtlichkeitsurteil zu rechtfertigen, ist dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz schon aus diesem Grund zu entsprechen. Ob die Feststellung des Bundesamtes, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor, zutrifft, muss hier deshalb nicht entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Da die Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO i.V.m. § 166 VwGO), war der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Belordnung ihres Prozessbevollmächtigten für dieses Antragsverfahren zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. (§ 80 AsylVfG).

Behrens

Ausgefertigt

Hannover, den 21.08.2012

  
Machel, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

